

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 94/13 B

L 1 KR 139/12 (Hessisches LSG)
S 15 KR 118/08 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

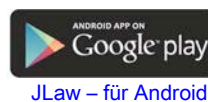
Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter K a l t e n s t e i n und B e c k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Berücksichtigung einer Auszahlung einer Direktversicherung bei der Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen LSG vom 25.9.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 14.1.2014 sinngemäß auf alle drei Zulassungsgründe.
- 5 1. Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).



- 6 Der Kläger formuliert weder eine ausdrückliche Rechtsfrage noch lässt sich eine solche seinem Vorbringen sinngemäß entnehmen. Auf den Seiten 1 bis 5 der Beschwerdebegründung macht er geltend, die Rechtssache werfe Rechtsfragen auf. Um die grundsätzliche Bedeutung darzulegen bedürfe es der Darlegung, in welcher Hinsicht das LSG eine fehlerhafte Rechtsansicht vertreten habe. Erst dann würde deutlich, dass die richtige Rechtsansicht eine Auswirkung auf eine Vielzahl von Rechtsverhältnissen habe. Es gelte "eine Lücke im Gesetz" zu schließen, die bisher vom Gesetzgeber nicht hinreichend erkannt worden sei. In der bisherigen ständigen Rechtsprechung seien die Gerichte stets davon ausgegangen, dass eine vom Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers abgeschlossene Firmendirektversicherung während der Werktaetigkeit des Arbeitnehmers immer auch eine betriebliche Altersvorsorgemaßnahme iS des § 1 Abs 2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) sei, wenn der Arbeitgeber Versicherungsnehmer sei und er sich finanziell aktiv an dieser Vorsorgemaßnahme beteilige. "Unschwer" sei jedoch zu erkennen, dass es sich bei "dieser Form" der Direktversicherung also um einen Vorgang der privaten Eigenvorsorge des Arbeitnehmers handele. Einen Bezug zu § 1 Abs 2 BetrAVG gebe es nicht. Demzufolge seien die vom LSG genannten Entscheidungen des BVerfG und des BSG auf die vorliegende Direktversicherung nicht anwendbar und lägen "sämtlich neben der Sache". Die Entscheidung des BVerfG stehe "im Widerspruch (venire contra factum proprium)" zu der vom BSG typisierten Form der klassischen Direktversicherung iS von § 1 Abs 2 BetrAVG. Es bedürfe keiner Befassung, ob die Entscheidung des BVerfG richtig oder falsch sei. Ebenso wenig müsse man sich mit der Entscheidung des BSG über eine betriebliche Altersversorgung aus einer ehemaligen Firmendirektversicherung beschäftigen, weil es einen solchen Abschluss seitens der diversen Arbeitgeber des Klägers nie gegeben habe. Zu Unrecht habe das LSG Aussagen der früheren Arbeitgeber als irrelevant abgetan und sich einer Aussage des Versicherungsunternehmens bedient. Die Darlegungen des LSG über einen angeblich nicht nachgewiesenen Versicherungsverlauf seien unrichtig und eindeutig falsch. Das LSG hätte aufgrund der vorgelegten Beweisunterlagen feststellen müssen, dass diese Direktversicherung überhaupt keinen Bezug zum BetrAVG habe.
- 7 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den Zulässigkeitsanforderungen. Der Kläger formuliert bereits keine abstrakte Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, sondern hinterfragt - ausgehend von seiner Ansicht, es bedürfe insoweit der Darlegung, in welcher Hinsicht das LSG eine fehlerhafte Rechtsansicht vertreten habe - offenkundig lediglich die Rechtsanwendung in seinem konkreten Einzelfall. Hierzu führt er umfangreich aus, warum die rechtliche Würdigung durch das LSG in seinem Fall aus seiner Sicht falsch war. Damit legt er aber nicht die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage gemäß den og Anforderungen dar, sondern wendet sich nur gegen die Subsumtion und Rechtsanwendung im Einzelfall. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 8 2. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind.



Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und der Berufungsentscheidung tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 9 Der Kläger macht auf Seite 6 der Beschwerdebegründung geltend, SG und LSG stünden mit ihren Auffassungen "im Widerspruch zu bereits ergangenen Urteilen des BSG und BFH in ähnlicher Sache". Das Urteil des BSG befasse sich mit Eigenheiten und den Voraussetzungen einer betrieblichen Altersversorgung iS des § 1 Abs 2 BetrAVG. Alle Kriterien träfen auf die hier vorliegende Versicherungsform nicht zu. Der BFH habe zur Abführung der Prämien durch den Arbeitgeber "ganz klar" Stellung bezogen. Auch hier sei wiederum festzustellen, dass sich das LSG an den höchstrichterlichen Entscheidungen "nicht orientiert" habe.
- 10 Auch insoweit genügt die Beschwerdebegründung nicht den Zulässigkeitsanforderungen. Hinsichtlich der vom Kläger genannten Entscheidungen des BFH gilt dies schon allein deshalb, weil Entscheidungen des BFH in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG als Bezugspunkt einer vermeintlichen Abweichung nicht genannt sind. Im Übrigen entnimmt der Kläger weder der angefochtenen Entscheidung noch den in Bezug genommenen Entscheidungen des BSG abstrakte Rechtssätze, die er zum Nachweis der von ihm behaupteten Divergenz gegenüberstellt. Vielmehr beschränkt er sich (erneut) darauf, die seiner Ansicht nach gegebene Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung des LSG darzustellen. Eine Divergenz wird dadurch aber nicht in nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotener Weise aufgezeigt.
- 11 3. Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (*vgl zB BSGE 2, 81, 82; BSGE 15, 169, 172 = SozR Nr 3 zu § 52 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann sich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG stützen. Ferner kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungsmaßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (*BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 33*). Neben der Geltendma-



chung des Vorliegen eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht ist mit der Beschwerdebe-
gründung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann.
Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens ist nur dann substantiiert be-
zeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden
Tatsachen darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber
befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend
gemachten Verfahrensmangel beruht.

- 12 Der Kläger macht auf Seite 6 f der Beschwerdebeurteilung geltend, es liege eine "Rechtsverlet-
zung nach § 103 GG" vor. Das LSG habe nicht sämtliche von ihm vorgetragene Fakten und
vorgelegte Beweisstücke gesichtet und bewertet. Es sei auf die vorgelegten Unterlagen, "insbe-
sondere die Arbeitgeberschreiben" nicht eingegangen. Es habe ihren Inhalt nicht hinreichend
gewürdigt und insofern seine Amtsermittlungspflicht zur Wahrheitsfindung nicht erfüllt.
- 13 Es kann offenbleiben, ob der Kläger damit einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches
Gehör nach Art 103 Abs 1 GG oder gegen den Amtsermittlungsgrundsatz nach § 103 S 1 SGG
geltend machen will. In beiden Fällen bezeichnet er einen Verfahrensverstoß nicht iS von § 160a
Abs 2 S 3 SGG.
- 14 a) Den an die Darlegung einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1
GG, § 62 SGG*) zu stellenden Anforderungen genügt der Kläger mit diesen Ausführungen be-
reits deshalb nicht, weil er nicht - wie erforderlich - detailliert darlegt, welches konkrete Vorbrin-
gen vom LSG übergangen worden sein soll, und dass sich das vorinstanzliche Gericht auch
unter Berücksichtigung seiner eigenen Rechtsauffassung mit dem Vorbringen hätte
auseinandersetzen müssen (*vgl hierzu zB Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl
2010, RdNr 697 mwN*). Vielmehr beschränkt sich der Kläger darauf, auf Seite 7 der Beschwer-
debeurteilung auszuführen, das LSG sei "insbesondere" nicht auf die Arbeitgeberschreiben
"eingegangen". Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wird hierdurch schon
allein deshalb nicht aufgezeigt, weil der Kläger selbst auf Seite 4 der Beschwerdebeurteilung
ausführt, das LSG habe "diese Aussagen" - gemeint sind die "schriftlichen Aussagen" der letz-
ten beiden Arbeitgeber des Klägers - "als irrelevant (...) abgetan". Damit bleibt nach der Be-
schwerdebeurteilung schon unklar, worin überhaupt ein entscheidungserheblicher Verstoß
gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör liegen soll, unabhängig davon, dass dieser Anspruch
nicht beinhaltet, dass das Gericht den (Rechts-)Ansichten eines Beteiligten folgen muss.
- 15 b) Soweit man annimmt, der Kläger rüge einen Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz
nach § 103 S 1 SGG, ist die Nichtzulassungsbeschwerde auch insoweit unzulässig, weil der
Kläger nicht die insoweit bestehenden besonderen Zulässigkeitsanforderungen an die Gel-
tendmachung eines entsprechenden Verfahrensverstoßes nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG
(Nichtbefolgung eines Beweisantrags ohne hinreichende Begründung) beachtet.



- 16 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 17 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)